



Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
A - 1136 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	BAK/KS-GSt/DZ	Daniela Zimmer		10.06.2014

Übermittlung des Vorschlags für eine Änderung von oe3.ORF.at: Ö3 Live/Visual

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Konzepts für eine Änderung des Onlineangebots auf der Ö3-Website. Beabsichtigt ist, Nutzern der Seite Livebilder aus dem Sendestudio und zu den laufenden Musiktiteln passende Musikvideos anzubieten. Das Vorhaben dürfte nach den Vorgaben des ORF-Gesetzes eine wesentliche Änderung des Angebots entsprechend § 4f ORF-Gesetz darstellen und folglich der Auftragsvorprüfung nach § 6a ORF-Gesetz unterliegen.

Rechtlicher Hintergrund

Der Österreichische Rundfunk hat gemäß § 4f ORF-G „... weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzepts (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.“

Einschätzung

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) stellt das vorgestellte Onlineprojekt einen wichtigen Beitrag zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages dar. Vor allem jüngere Internetnutzer haben sich an den Gebrauch und die Präsentationstechnik von Abspielplattformen wie Youtube gewöhnt. Das Hörerlebnis begleitende visuelle Eindrücke sind daher im jugendlichen Gebrauchsaltag des Internets nicht mehr wegzudenken. Dieser Entwicklung sollte sich auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht entziehen, möchte er auch weiterhin jüngere TeilnehmerInnen ansprechen.

Anhand der geplanten Änderungen gehen wir davon aus, dass trotz der Videounterstützung das Audioprogramm weiterhin im Mittelpunkt der Wahrnehmung der NutzerInnen steht. Die Bewegtbilder ermöglichen aber zusätzliche visuelle Eindrücke ergänzend zu einem gesprochenen Beitrag oder Musiktitel vermittelt durch den Blick ins Sendestudio bzw. parallel laufende Musikvideos. Mit einer solchen Modernisierung des Onlineauftritts von Ö3 wird auf die Internetgewohnheiten junger TeilnehmerInnen Rücksicht genommen, für die eine strikte Trennung von akustischen und visuellen Beiträgen anachronistisch wäre. Aus BAK-Sicht ist der Schritt zweckmäßig, um sicherzustellen, dass Ö3 auch vom jungen, internetaffinen Publikum wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint das vorgeschlagene Projekt ein wichtiger Beitrag zu einem nutzerfreundlichen Ausbau der ORF-Angebotspalette und aus BAK-Sicht jedenfalls unterstützenswert. Entsprechend § 4f des ORF-G sehen wir die rechtliche Vorgabe, dass mit einer Weiterentwicklung des Ö3-Liveplayers „ein wirksamer Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4)“ geleistet wird, als unzweifelhaft erfüllt an.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Kaske
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors